



## **Wirtschaftssatzung der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsjahr 2020**

Die Vollversammlung der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern (IHK) hat am 25. November 2019 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), und der Beitragsordnung vom 17. Juli 2017 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 (1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020) beschlossen:

### **I. Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan wird

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | im Erfolgsplan mit                                 |                |
|    | der Summe der Erträgen in Höhe von                 | 4.864.000,00 € |
|    | der Summe der Aufwendungen in Höhe von             | 6.135.900,00 € |
|    | dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von     | 872.900,00 €   |
|    | und dem Ergebnisvortrag aus Vorjahren in Höhe von  | 399.000,00 €   |
| 2. | im Finanzplan mit                                  |                |
|    | der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 872.900,00 €   |
|    | der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 201.000,00 €   |

festgestellt.

### **II. Beitrag**

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- 2.1 Nichtkaufleuten<sup>1</sup>
- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.340,00 € 40,00 €
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 15.340,00 € und bis 25.000,00 € 80,00 €
- soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift;
- c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25.000,00 € und bis 40.000,00 € 135,00 €
- d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 40.000,00 € und bis 50.000,00 € 165,00 €
- 2.2 Kaufleuten<sup>2</sup> mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 50.000,00 € 165,00 €
- 2.3 allen IHK-Zugehörigen
- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50.000,00 € und bis 75.000,00 € 250,00 €
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 75.000,00 € und bis 100.000,00 € 335,00 €
- c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 100.000,00 € 625,00 €
- 2.4 allen IHK-Zugehörigen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- a) - mehr als 7.000.000,00 € Bilanzsumme  
 - mehr als 14.000.000,00 € Umsatz  
 - mehr als 250 Arbeitnehmer (Jahresdurchschnitt) 3.500,00 €
- b) - mehr als 11.000.000,00 € Bilanzsumme  
 - mehr als 22.000.000,00 € Umsatz  
 - mehr als 250 Arbeitnehmer (Jahresdurchschnitt) 7.000,00 €

auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1 – 2.3 zu veranlagten wären.

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf schriftlichen Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

<sup>1</sup>Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

<sup>2</sup>Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

3. Als Umlagen sind 0,11 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrages vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berichtigender Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der berichtigende Bescheid regelt nur die Korrektur der Höhe des jeweiligen Beitrags.

Soweit von Nichtkaufleuten noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziffer 2.1 a) erhoben.

Soweit von Kaufleuten noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziffer 2.2 erhoben.

### **III. Kredite**

#### **1. Investitionskredite**

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 0,00 € aufgenommen werden.

#### **2. Kassenkredite**

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 0,00 € aufgenommen werden.

Neubrandenburg, 25. November 2019

Dr. Wolfgang Blank  
Präsident

Torsten Haasch  
Hauptgeschäftsführer